

1. Allgemeines

1.1 Für alle Angebote und Aufträge sind ausschließlich nachstehende „Allgemeine Geschäftsbedingungen - Verkauf“ maßgebend.
Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausführen.
1.2 Vorrangig vor diesen Vertragsbedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen). Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.
1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Erteilte Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich, oder wenn wir den Liefergegenstand an den Besteller ausgeliefert und berechnet haben.
2.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer das Eigentumsrecht und, soweit Urheberrechtsfähig, das Urheberrecht vor. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.
2.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so gilt das Einverständnis des Bestellers als gegeben, falls dieser nicht innerhalb von fünf Werktagen schriftlich widerspricht.
2.4 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2.5 Jede durch den Käufer vorgenommene Stornierung einer Bestellung ist ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig.
2.6 Jede Offerte und jedes Geschäftsangebot des Verkäufers ist nur für den im jeweiligen Angebot genannten Zeitraum ab der Versendung des Angebots gültig.

3. Preis und Zahlung

3.1 Die Preise gelten ab Lager des Auftragnehmers. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.
3.2 Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen wird die Rechnung auf den Namen des Käufers mit Angabe des Bestellers ausgestellt und ist, sofern nicht anders vereinbart, bei Erhalt der Rechnung sofort zahlbar. Die Begleichung der Rechnung erfolgt in der auf ihr angegebenen Währung.
3.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.
3.4 Der Auftraggeber hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder in einem rechtschlägigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.
3.5 Alle Sendungen des Verkäufers werden unabhängig von der vom Käufer gewünschten Versandart entweder pauschal oder zu den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Alle die Lieferung betreffenden Sonderwünsche werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Lieferzeit

4.1 Die vom Auftragnehmer genannte Lieferzeit ist nur bei schriftlicher Bestätigung eines „verbindlichen Liefertermins“ durch den Auftragnehmer verbindlich. Sie steht jedoch immer unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung und hat weiter zu Voraussetzung, dass der Besteller vor Lieferung zu erfüllende Vertragsverpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist.
4.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die bei ihm aufgrund des Verzuges entstandenen Kosten einschließlich eventueller Einlagerungskosten bei Dritten, geltend zu machen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenden Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern.
4.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Lager des Auftragnehmers oder das Herstellerwerk verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist.
4.4 Wird der Auftragnehmer selbst nicht beliefert, obwohl er bei seinen Lieferanten bzw. beim Hersteller deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall den Auftraggeber über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung unverzüglich unterrichtet.

5. Gefahrenübergang und Transport

5.1 Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, oder beim Transport mit Beförderungsmitteln des Auftragnehmers, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers des Auftragnehmers oder des Herstellerwerkes, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Ladung durch den Auftragnehmer gegen Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft über auf den Auftraggeber.
5.3 Angelieferte Gegenstände sind, sofern sie keine wesentlichen Mängel aufweisen, vom Auftraggeber in Empfang zu nehmen.
5.4 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Unbeschadet des Gefahrenübergangs bleibt der Auftragnehmer bis zur vollständigen Begleichung des Preises und aller Nebenkosten Eigentümer der Produkte.
6.2 Der Auftraggeber hält die Produkte bis zur vollständigen Zahlung der fälligen Beträge in einem einwandfreien Betriebs- und Nutzungszustand. Insbesondere verpflichtet er sich, bei ihrer Verwendung, die vom Verkäufer in der Gebrauchs- und Wartungsanleitung erteilten Anweisungen zu befolgen. Solange der gesamte Verkaufspreis nicht gezahlt wurde, ist es dem Auftraggeber untersagt, die Produkte aus welchem Grund auch immer weiterzuverkaufen, zu verpfänden oder das Eigentum an ihnen als Sicherheit an einen Dritten zu übertragen.
6.3 In seiner Eigenschaft als Halter muss der Auftraggeber die Produkte ab dem Zeitpunkt der Lieferung und bis zur vollständigen Zahlung des Verkaufspreises versichern und dem Auftragnehmer auf erstes Verlangen einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Der Auftraggeber muss den Auftragnehmer unverzüglich über jedwede das Produkt betreffende Pfändung oder sonstige Maßnahme eines Dritten unterrichten, damit der Auftraggeber Widerspruch einlegen und seinen Anspruch auf Herausgabe des Produkts geltend machen kann.

7. Haftung für Mängel der Lieferung eines Neugeräts

7.1 Alle diejenigen Teile sind bei Neugeräten unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Auftragnehmers nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes einen Sachmangel aufweisen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu melden. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung.

7.2 Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.

7.3 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
- Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte
- Bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen
- Bei übermäßiger Beanspruchung und
- bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe

7.4 Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers, vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

7.5 Gebrauchte Liefergegenstände werden unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft.

8. Datenschutz

8.1 Während der Umsetzung der Vereinbarung werden beide Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus der DSGVO in Bezug auf die Vereinbarung personenbezogener Daten nachkommen.

8.2 Jede der Vertragsparteien garantiert, dass die personenbezogenen Daten, die der anderen Vertragspartei zum Zwecke der Durchführung der Vereinbarung mitgeteilt werden, korrekt, nicht übertrieben und nicht illegal sind und dass sie nicht die Rechte Dritter verletzen.

9. Konventionalstrafe

Knodel als Auftragnehmer lehnt jede Form von Konventionalstrafe oder eine Androhung von solchen ab, auch wenn diese in den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers enthalten sind.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte am Sitz des Auftragnehmers. Wir nehmen an keinem Streitbeteiligungsverfahren teil. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: 02.2024

